

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums
Baden. 1883-1918**

1907

5 (1.3.1907)

Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch=protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 1. März

1907.

Inhalt:

Dienstnachricht.

Bekanntmachungen. 1. Die Bekämpfung des Alkoholismus betr. — 2. Den Zustand der Geistlichen Witwenkasse im Rechnungsjahr 1905 betr. — 3. Die Verwendung der Karfreitagskollekte betr. — 4. Die erstmalige Erhebung von Ortskirchensteuer im Jahre 1908 betr. — 5. Die Verteilung der Baukollekte für 1906 betr. — 6. Den Druck des Choralbuchs betr. — 7. Die Verteilung der Reformationsfestkollekte für 1906 betr.

Diensterledigungen.

Sonstige Mitteilungen.

1.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 16. Februar d. J. gnädigst bewogen gefunden, die auf 6 Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Franz Becker auf die evang. Pfarrei Binzen auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig zu erklären.

2.

Bekanntmachungen.

1. Die Bekämpfung des Alkoholismus betr.

Nach Mitteilung des Vorstands des Zentralverbands zur Bekämpfung des Alkoholismus wird in der Woche vom 2. bis 6. April d. J. in Berlin ein wissenschaftlicher Kursus zum Studium des Alkoholismus abgehalten werden.

Wir geben hievon den Geistlichen Kenntnis und bemerken dazu, daß über diese Veranstaltung, namentlich auch über die bezüglichlichen Vorlesungen entweder von

uns oder bei dem Vorstand Herrn Wirklichen Geheimen Oberregierungsrat Senatspräsident von Strauß u. Lorney in Berlin W. Bayreutherstraße 40 genauere Auskunft zu erlangen ist.

Karlsruhe, den 6. Februar 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weber.

2. Den Zustand der Geistlichen Witwenkasse im Rechnungsjahr 1905 betr.

In Gemäßheit des § 25 der Statuten der Geistlichen Witwenkasse wird in der Anlage die von unserer Rechnungsrevision gefertigte summarische Übersicht über den Zustand der Kasse im Rechnungsjahr 1905 mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß die an der Buchungsordnung und der Darstellung der Mitgliederstatistik eingetretenen Änderungen in Vollzug des kirchlichen Beschlusses vom 17. Dezember 1904 über die Witwenkassebeiträge der Geistlichen (Kirchl. B. u. V. Bl. S. 192) und wegen der nach unserer Bekanntmachung vom 19. Dezember 1904 über die Ergänzung der Statuten (Kirchl. B. u. V. Bl. S. 205) eröffneten Möglichkeit des nachträglichen Übertritts von Mitgliedern des alten in den neuen Verband mit Wirkung vom 1. Januar 1905 an notwendig geworden waren.

Karlsruhe, den 6. Februar 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

3. Die Verwendung der Karfreitagskollekte betr.

Die Karfreitagskollekte von 1906 hat 11144 M 20 S ergeben. Unter Zuschlag einer Rückzahlung und nach Abzug von einigen bereits darauf erfolgten Verwendungen zu Zwecken der Diaspora sind zur nunmehrigen Verteilung verfügbar 11056 M 70 S.

Diese Summe wird zur Unterstützung armer Gemeinden (mit Einschluß der Diasporagenossenschaften) verwendet. Der Nachweis hierüber wird in den Bekanntmachungen über die Verteilung der Baukollekte und der Reformationsfestkollekte gegeben.

Wir beauftragen die Pfarrämter, bei Verkündigung der am Karfreitag wieder zu erhebenden Kollekte ihren Gemeindegliedern hievon Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 8. Februar 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weber.

4. Die erstmalige Erhebung von Ortskirchensteuer im Jahre 1908 betr.

An die Kirchengemeinderäte in denjenigen Kirchengemeinden, in denen die Erhebung von **Ortskirchensteuer** erstmals für das Jahr 1908 nötig fällt.

Die Kirchengemeinderäte in denjenigen Kirchengemeinden, in denen im kommenden Jahre die erstmalige Erhebung von Steuern für örtliche kirchliche Bedürfnisse erfolgen soll, haben von dieser Absicht im Monat März l. J. dem zuständigen Steuerkommissär Kenntnis zu geben und diesem dabei folgende Angaben zu machen:

- I. über den Umfang des Kirchspiels; die Bemerkungen, welche ganz oder teilweise dazu gehören; Zahl der Einwohner jeder dieser Bemerkungen, sowohl im ganzen als der Bekenntnis- und der Kirchspielsangehörigen;
- II. ob den Einwohnern eines zum Kirchspiel gehörigen Filialorts Erleichterung nach Art. 21 des Ortskirchensteuergesetzes (in der neuen Fassung vom 20. November 1906 — Kirchl. G. u. V. Bl. 1907 S. 1 —) gewährt wurde;
- III. ob auf den Beizug der Einkommensteuerschläge unter 250 *M* verzichtet wird (Art. 14 Abs. 1 des Gesetzes in der neuen Fassung); sowie
- IV. ob die in Art. 13 des Gesetzes bezeichneten Steuerwerte und Steueranschläge auch im Falle einer den Betrag von 5 *S* von 100 *M* Gemeindesteuerverwert für ein Kalenderjahr nicht übersteigenden Belastung beigezogen werden sollen und bejahendenfalls ob gemäß Art. 14 Abs. 2 des Gesetzes verzichtet wird auf den Beizug der Vermögenssteuerwerte solcher lediglich nach Art. 13 Abs. 1 Pflichtigen, welche außerhalb der zum Kirchspiel ganz oder teilweise gehörigen Bemerkungen ihren Wohnsitz (Aufenthalt) bezw. Sitz haben, wenn die Steuerwerte eines Pflichtigen in einer Bemerkung weder einzeln noch in ihrer Gesamtheit den Betrag von 1000 *M* übersteigen.

Darüber, daß sie diese Mitteilung dem Steuerkommissär gemacht haben, haben die Kirchengemeinderäte unter Wiederholung der fraglichen Angaben hierher Anzeige zu erstatten. In diesem Bericht ist auch über die in Abs. 2 unserer Bekannt-

machung vom 21. März 1898 — Kirchl. G. u. V. Bl. S. 42 — bezeichneten Punkte Auskunft zu geben.

Über die weitere Behandlung der Vorarbeiten für die Steuererhebung werden wir den Kirchengemeinderäten nach Einkunft der verlangten Vorlage, welche spätestens Ende März l. J. erfolgen sollte, Weisung zugehen lassen.

Karlsruhe, den 11. Februar 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Walz.

5. Die Verteilung der Baukollekte für 1906 betr.

Die Buß- und Bettagskollekte von 1906 hat die Summe von 9082,22 *M* ertragen. Unter Hinzurechnung des Zinsenertrags des Baukollektenfonds und nach Abzug der Verwaltungskosten sowie des sachungsgemäß zum Grundstock zurückzulegenden Zehntels sind zur Verteilung verfügbar 11673,35 *M*. Außerdem steht von der Karfreitagskollekte von 1906 (vgl. unsre Bekanntmachung vom 9. Februar 1907 — die Verwendung der Karfreitagskollekte betr. — Kirchl. G. u. V. Bl. 1907 S. 34) noch die Summe von 4556,70 *M* für die baulichen Bedürfnisse armer Kirchengemeinden zur Verfügung. Es beträgt somit die verteilbare Summe im ganzen 16230,05 *M*. Hieraus wurden folgende Unterstützungen bewilligt:

1.	der Gemeinde Achern zu baulichen Herstellungen	200 <i>M</i>
2.	„ „ Adersbach zur Schuldentilgung	100 „
3.	„ „ Altenbach zur Schuldentilgung	200 „
4.	„ „ Bahnbrücken zur Vermehrung des Kirchenbaufonds	75 „
5.	„ „ Baiertal zur Schuldentilgung	175 „
6.	„ „ Barga zur Schuldentilgung	200 „
7.	„ „ Bettingen zur Schuldentilgung	260 „
8.	„ „ Breitenbronn zur Schuldentilgung	100 „
9.	„ „ Brühl zur Schuldentilgung	100 „
10.	„ „ Büchenbronn zur Vermehrung des Pfarrhausbaufonds	350 „
11.	„ „ Bühl zu baulichen Herstellungen	100 „
12.	„ „ Dainbach zur Schuldentilgung	75 „
	Übertrag	1935 <i>M</i>

	Übertrag . . .	1935 M
13.	der Gemeinde Diersburg zu baulichen Herstellungen	125 "
14.	" " Donaueschingen zur Vermehrung des Kirchenerweiterungsfonds	250 "
15.	" " Dossenbach zur Vermehrung des Pfarrhausbaufonds	175 "
16.	" " Eubigheim zur Schuldentilgung	500 "
17.	" " Fahrenbach zur Schuldentilgung	450 "
18.	" " Flehingen zur Vermehrung des Kirchenbaufonds und zu baulichen Herstellungen	450 "
19.	" " Friedrichsdorf zur Schuldentilgung	100 "
20.	" " Friedrichsfeld zur Schuldentilgung	350 "
21.	" " Friedrichstal zur Vermehrung des Pfarrhausbaufonds	100 "
22.	" " Baiberg zur Schuldentilgung	250 "
23.	" " Gallenweiler zur Vermehrung des Orgelbaufonds	100 "
24.	" " Brombach zur Vermehrung des Orgelbaufonds	100 "
25.	" " Hasselbach zur Schuldentilgung	125 "
26.	" " Hauingen zur Vermehrung des Orgelbaufonds	100 "
27.	" " Heiligkreuzsteinach zur Schuldentilgung	100 "
28.	" " Hertingen zur Vermehrung des Orgelbaufonds	100 "
29.	" " Hochhausen zur Vermehrung des Pfarrhausbaufonds	275 "
30.	" " Höhefeld zur Schuldentilgung	275 "
31.	" " Huchenfeld zu baulichen Herstellungen	200 "
32.	" " Kadelburg zur Schuldentilgung	400 "
33.	" " Kembach zu baulichen Herstellungen	200 "
34.	" " Kirnbach zur Schuldentilgung und Orgelanschaffung	275 "
35.	" " Lengenrieden zur Schuldentilgung	275 "
36.	" " Leopoldshafen zu baulichen Herstellungen	150 "
37.	" " Memprechtshofen zur Vermehrung des Kirchenbaufonds	125 "
38.	" " Meßkirch zur Schuldentilgung	250 "
39.	" " Mörtelstein zur Schuldentilgung	50 "
40.	" " Neckarmühlbach zur Schuldentilgung	100 "
41.	" " Neckarzimmern zur Schuldentilgung	125 "
42.	" " Neulußheim zur Vermehrung des Kirchenbaufonds	1000 "
43.	" " Neunstetten zur Vermehrung des Pfarrhausbaufonds	300 "
44.	" " Niklashausen zur Schuldentilgung und zu baulichen Herstellungen	600 "
	Übertrag . . .	9910 M

		Übertrag . . .	9910 M
45.	der Gemeinde Oberbaldingen zur Schuldentilgung		270 "
46.	" " Oberdielbach zur Schuldentilgung		275 "
47.	" " Oberkirch zu baulichen Herstellungen		100 "
48.	" " Radolfzell zur Schuldentilgung		200 "
49.	" " Sachsenhausen zur Schuldentilgung		225 "
50.	" " Schmieheim zur Ansammlung eines Orgelbaufonds		125 "
51.	" " Schwabhausen zur Vermehrung des Kirchenneubaufonds		350 "
52.	" " Singen a. H. zur Schuldentilgung		650 "
53.	" " Stockach zu baulichen Herstellungen		150 "
54.	" " Tairnbach zur Ansammlung von Mitteln zur Kircheninstandsetzung		250 "
55.	" " Tauberbischofsheim zur Schuldentilgung		200 "
56.	" " Treschklingen zur Vermehrung des Orgelbaufonds		100 "
57.	" " Uffingen zur Schuldentilgung, zu baulichen Herstellungen und zur Vermehrung des Orgelbaufonds		500 "
58.	" " Untergimpren zur Schuldentilgung		350 "
59.	" " Billingen zur Schuldentilgung		200 "
60.	" " Waldhof zur Schuldentilgung		400 "
61.	" " Waldkatenbach zur Schuldentilgung		200 "
62.	" " Waldshut zur Schuldentilgung		575 "
63.	" " Welschneureut zur Vermehrung des Kirchenbaufonds		125 "
64.	" " Wilhelmsfeld zur Schuldentilgung		100 "
65.	" " Wollenberg zur Schuldentilgung		275 "
66.	" " Würm zur Schuldentilgung		200 "
67.	" " Zell i. W. zur Schuldentilgung		500 "
		zusammen . . .	16230 M

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntnis bringen, beauftragen wir die Pfarrämter, die vorstehende Verteilung bei Verkündigung der am Buß- und Betttag I. J. zu erhebenden Kollekte beim Gottesdienst bekannt zu geben.

Wir bringen dabei in Erinnerung, daß die Kirchengemeinderäte ihre Unterstützungsgesuche alljährlich im Monat November unter Anschluß der Nachweisungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kirchen- und politischen Gemeinden und gegebenenfalls auch der von der technischen Behörde (Kirchenbauinspektion, Bezirksbauinspektion, Orgelbaukommissär) aufgestellten bezw. gutgeheißenen Kostenüberschläge durch das Dekanat uns vorzulegen haben.

Bezüglich der Art und Weise, wie die Unterstützungsgesuche zu begründen sind, verweisen wir auf unsre Bekanntmachung vom 23. Februar 1886, die Unterstützungen aus dem kirchlichen Baukollektensfonds für 1885 betr. (Kirchl. B. u. V. Bl. 1886 S. 17). Besuche, welche die in jener Bekanntmachung aufgestellten Fragen nicht deutlich beantworten oder lediglich auf frühere Eingaben verweisen, sind von den Dekanaten den betreffenden Kirchengemeinderäten zur Ergänzung zurückzugeben.

Karlsruhe, den 21. Februar 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Walz.

6. Den Druck des Choralbuchs betr.

Von dem Choralbuch ist eine neue (siebte) Auflage zum Preise von 3 \mathcal{M} für das ungebundene Exemplar bei der Verlagsbuchhandlung von Moritz Schauenburg in Lahr erschienen.

Karlsruhe, den 23. Februar 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

7. Die Verteilung der Reformationsfestkollekte für 1906 betr.

Die am Reformationsfest 1906 erhobene, zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der Diaspora unseres Landes bestimmte Kirchenkollekte hat die gegen das Vorjahr etwas niedrigere Summe von 7375 \mathcal{M} 66 \mathcal{S} ertragen, von der nach Abzug einer Mehrverwendung des Vorjahrs von 1 \mathcal{M} 28 \mathcal{S} noch 7374 \mathcal{M} 38 \mathcal{S} zur Verfügung standen. Hiezu kommen aus der Karfreitagskollekte von 1906 weitere 6500 \mathcal{M} und aus allgemeinen Kirchenmitteln diesmal ein Zuschuß von 1750 \mathcal{M} . So waren im ganzen 15624 \mathcal{M} 38 \mathcal{S} zur Verteilung bereit.

Mit Rücksicht auf den aus der Karfreitagskollekte herrührenden Zuschuß konnten auch einige der jungen Kirchengemeinden, die strenggenommen an die Reformationsfestkollekte keinen Anspruch mehr haben, bedacht werden.

Aus der genannten Summe wurden denjenigen Gemeinden und Genossenschaften, deren Besuche rechtzeitig eingekommen sind, im ganzen 15217 \mathcal{M} zuge-

wiesen. Der Rest wurde für im Laufe des Jahres etwa noch auftretende Bedürfnisse zurückbehalten.

Im einzelnen wurden folgende Gaben gewährt:

1. Achern, a. in den Kirchenfonds	400	„
b. für Pastoration von Kappelrodeck und Ottenhöfen	200	„
c. für Religionsunterricht in Sasbach	50	„
2. Adelsreute, Tepsenhardt und Homberg, zu den Pastorationskosten	40	„
3. Appenweier, a. in den Kirchenfonds	100	„
b. zu den Pastorationskosten	100	„
4. Badisch-Rheinfeld, a. zur Schuldentilgung	350	„
b. zu den Pastorationskosten	100	„
5. Bonndorf, a. in den Fonds	100	„
b. zu den Pastorationskosten	100	„
6. Breisach, zum Beitrag für den Gehalt des Pastorationsgeistlichen	200	„
7. Buchen, Seckach und Walldürn, für Pastoration und Unterricht	350	„
8. Bühl, zu den Pastorationskosten und für Unterricht	150	„
9. Engen, zu den Pastorationskosten	150	„
10. Ettenheim, a. desgleichen	100	„
b. zur Schuldentilgung	100	„
11. Forbach, a. für Religionsunterricht	100	„
b. zu den Pastorationskosten	100	„
12. Furtwangen, zum Beitrag für den Gehalt des Pastorationsgeistlichen	600	„
13. Gaggenau-Rotenfels, a. in den Fonds	300	„
b. für Pastoration von Kuppenheim	100	„
14. Gailingen und Jestetten, für Religionsunterricht	50	„
15. Bengenbach, zum Beitrag für den Gehalt des Pastorationsgeistlichen	400	„
16. Bütenbach-Neukirch, zur Schuldentilgung	150	„
17. Hardheim, zu den Pastorationskosten	60	„
18. Haslach i. K., desgleichen	75	„
19. Hausach, a. desgleichen	50	„
b. zur Schuldentilgung	150	„
Übertrag	4 725	„

	Übertrag	4725 <i>M</i>
20. Hausen i. Tal und Stetten a. k. M., zu den Pastorationskosten		100 "
21. Herbolzheim, desgleichen		60 "
22. Immendingen, in den Fonds		200 "
23. Kadelburg, zu den Pastorationskosten		125 "
24. Kenzingen, a. zum Beitrag für den Behalt des Pastorationsgeistlichen		200 "
b. in den Fonds		100 "
25. Ketsch, zu den Pastorationskosten		100 "
26. Kirchzarten, zur Schuldentilgung		100 "
27. Kleinlaufenburg, a. in den Fonds		100 "
b. für Religionsunterricht in Hottingen		150 "
28. Krozingen, zu den Pastorationskosten		100 "
29. Langenbrücken, desgleichen		200 "
30. Lauda-Berlachsheim, a. in den Baufonds		100 "
b. zu den Pastorationskosten		50 "
c. für Religionsunterricht in Messelhausen		100 "
31. Markdorf, a. zu den Pastorationskosten		200 "
b. zur Schuldentilgung		100 "
32. Marzzell, für Religionsunterricht		50 "
33. Meersburg, a. zum Beitrag für den Behalt des Pastorationsgeistlichen		500 "
b. für Pastoration von Mühlhofen		150 "
34. Meßkirch, zur Schuldentilgung		100 "
35. Minseln, für Religionsunterricht		50 "
36. Mittelberg-Freiolsheim, für Religionsunterricht		150 "
37. Mudau, zu den Pastorationskosten		80 "
38. Neudenu-Herbolzheim, desgleichen		25 "
39. Neuenburg, in den Fonds		50 "
40. Neuhausen, für die Pastoration		50 "
41. Neustadt, a. in den Fonds		400 "
b. zu den Pastorationskosten		100 "
42. Oberkirch, a. desgleichen		50 "
b. in den Fonds		100 "
43. Oberrotweil, für Religionsunterricht		50 "
	Übertrag	8715 <i>M</i>

	Übertrag	8715	ℳ
44.	Oppenau, a. in den Fonds	100	"
	b. zu den Pastorationskosten	50	"
45.	Pfullendorf, a. in den Baufonds	100	"
	b. zu den Pastorationskosten	250	"
46.	Philippsburg-Waghäusel, a. in den Baufonds	100	"
	b. zur Pastorationskosten von Ober-		
	hausen, Wiesental und Rir-		
	lach	250	"
47.	Radolfzell, a. zur Schuldentilgung	100	"
	b. zur Pastorationskosten von Wangen und Döhningen	150	"
48.	Renchen, zu den Pastorationskosten	100	"
49.	Rippberg, desgleichen	300	"
50.	Rippoldsau, in den Pastorationsfonds	170	"
51.	Rust, für Religionsunterricht	50	"
52.	Salem, zum Beitrag für den Gehalt des Pastorationsgeistlichen	200	"
53.	Schliengen, zu den Pastorationskosten	50	"
54.	Schönau i. W., zum Beitrag für den Gehalt des Pastorations-		
	geistlichen in Todtnau	100	"
55.	Seelbach, zu den Pastorationskosten	50	"
56.	Singen a. H., a. desgleichen	150	"
	b. zur Schuldentilgung	100	"
57.	Staufen, a. desgleichen	100	"
	b. zu den Pastorationskosten	150	"
58.	St. Blasien, zum Beitrag für den Gehalt des Pastorations-		
	geistlichen	200	"
59.	Stockach, a. in den Fonds	100	"
	b. zu den Pastorationskosten	50	"
60.	Stühlingen, desgleichen	200	"
61.	Tauberbischofsheim, a. desgleichen	40	"
	b. zur Schuldentilgung	100	"
62.	Tiefenbronn, a. desgleichen	100	"
	b. zu den Pastorationskosten	150	"
63.	Tiefenstein, desgleichen	60	"
64.	Tiengen, in den Fonds	100	"
65.	Todtmoos, zu den Pastorationskosten	150	"
	Übertrag	12585	ℳ

	Übertrag	12585 M
66. Todtnau, a.	zum Beitrag für den Behalt des Pastorations- geistlichen	500 "
	b. zu den Pastorationskosten	30 "
67. Tremhof,	für Religionsunterricht	40 "
68. Triberg, a.	zum Beitrag für den Behalt des Pastorations- geistlichen	350 "
	b. zu den Pastorationskosten	90 "
69. Böhrenbach, a.	zum Beitrag für den Behalt des Pastorations- geistlichen in Furtwangen	50 "
	b. zu den Pastorationskosten	50 "
70. Waibstadt,	desgleichen	150 "
71. Waldkirch,	für Religionsunterricht	40 "
72. Wehr, a.	zur Schuldentilgung	150 "
	b. zu den Pastorationskosten	50 "
73. Weisenbach,	für Religionsunterricht	50 "
74. Wolfach, a.	in den Fonds	150 "
	b. zu den Pastorationskosten	100 "
	c. für Religionsunterricht in Schapbach	132 "
75. Wollmatingen, a.	in den Fonds	50 "
	b. für Reichenau-Allensbach	50 "
76. Wnhlen,	in den Fonds	350 "
77. Zähringen,	zu den Pastorationskosten	100 "
78. Zell a. H., a.	zur Schuldentilgung	100 "
	b. zu den Pastorationskosten	50 "
	zusammen	15217 M

Wenn auch diesmal aus der Karfreitagskollekte und aus allgemeinen Kirchenmitteln schätzbare Beiträge wieder mit der Reformationsfestkollekte haben verteilt werden können, so ist und bleibt diese doch unsere Hauptquelle für die Mittel zur Unterstützung unserer Diaspora. Diese Unterstützung aber recht nachdrücklich und ausgiebig reichen zu können, ist eine der dringendsten Aufgaben unserer Landeskirche. Sie sollte in demselben Maße in steigender Linie stattfinden können, als unsere Diaspora an Umfang wie an dringenden Bedürfnissen stets im Zunehmen begriffen ist, wie denn auch diesmal wieder einige unabweisbare Besuche erstmals eingereicht worden sind.

Indem wir die Geistlichen veranlassen, ihren Gemeinden Sonntag den 27. Oktober d. J. hievon Kenntnis zu geben, empfehlen wir ihnen dringend, die auf den nachfolgenden Festtag zu erhebende Kollekte für die evangelische Diaspora unseres Landes denselben recht warm ans Herz zu legen

Am Reformationsfest selbst ist die Kollekte nochmals in Erinnerung zu bringen.

Der Ertrag derselben ist den evangelischen Dekanaten zur Übermittlung an die Evangelisch-kirchliche Stiftungenverwaltung dahier rechtzeitig einzufenden.

Karlsruhe, den 25. Februar 1907.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Weber.

3.

Diensterledigungen.

Die evang. Pfarrei Dallau, Diocese Mosbach, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Fildialdienst wird eine besondere Vergütung von jährlich 250 M. gewährt. Die Bewerber haben ihre an Seine Durchlaucht den Fürsten zu Leiningen gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb drei Wochen an die Fürstlich Leiningische Generalverwaltung zu Amorbach (Bayern) einzureichen und hievon gleichzeitig durch ihre Dekanate dem Evang. Oberkirchenrat Anzeige zu erstatten.

Die evang. Pfarrei Dinglingen, Diocese Lahr, soll wieder besetzt werden. Für den dem Pfarrer obliegenden Fildialdienst wird eine besondere Vergütung von 50 M. jährlich geleistet. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Neulußheim, Diocese Oberheidelberg, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Sonstige Mitteilungen.

(Portoverzeichnis, § 5 der Geschäftsordnung vom 1. September 1897).
Es wird künftig nicht beanstandet werden, wenn statt der vorgeschriebenen Auszüge aus dem Geschäftstagebuch dem Kirchenrechner nur eine kirchengemeinderätliche Beurkundung über die tatsächliche Höhe des im Geschäftstagebuch verzeichneten Portoaufwands mit der nötigen Ausgabeanweisung als Beleg zur Fondsrechnung behändigt wird.

(Religiöse Erziehung, Konfession des Vormundes, Beschwerderecht des Pfarramtes). — Aus einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 21. Dez. 1906 (Badische Rechtspraxis 1907 S. 42). 1. Die Auswahl des Vormundes durch das Vormundschaftsgericht (§ 1779 Abs. 1 B.G.B.) ist eine Entscheidung über eine die Sorge für die Person des Kindes betreffende Angelegenheit im Sinne des § 57 Ziffer 9 des Reichsgef. über freiwillige Gerichtsbarkeit. Der Kreisverband, welcher das landarme Waisenkind in Armenpflege übernommen hat, kann gegen die Auswahl wegen Nichtberücksichtigung der Verwandten, das zuständige Pfarramt wegen Nichtberücksichtigung des religiösen Bekenntnisses des Mündels Beschwerde einlegen (§ 1779 Abs. 2 B.G.B., § 57 Ziff. 9 F.G.B.) 2. Eine Verletzung des § 1779 Abs. 2 B.G.B. liegt vor, wenn das Gericht die Auswahl vornimmt, ohne vorher festzustellen, welchem religiösen Bekenntnisse das Mündel angehört, und ohne zu prüfen, ob nicht unter den obwaltenden Umständen die Auswahl des einem anderen Religionsbekenntnisse angehörigen Verwandten gegen das Wohl des Mündels verstößt und nicht vielmehr die Auswahl eines derselben Religion angehörigen Nichtverwandten vorzuziehen ist. Die Berücksichtigung der Verwandten (Verschwägerten) bei der Auswahl des Vormundes geht nicht unter allen Umständen der Rücksichtnahme auf das religiöse Bekenntnis vor.